

# **S A T Z U N G**

## **„Förderverein Bauernhausmuseum Amerang e.V.“**

### **§ 1**

#### **Zweck, Name, Geschäftsjahr**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben:
  1. Das Bauernhausmuseum Amerang, welches vom Bezirk Oberbayern in Amerang betrieben und verwaltet wird, zu unterstützen.
  2. Der Öffentlichkeit und den nachfolgenden Generationen die Vielfalt der Bauernhausformen, das ländliche Wohnen und Wirtschaften sowie das ländliche Handwerk aus Südostoberbayern näherzubringen und so das Verständnis der kulturellen Entwicklung und des historischen Erbes zu wecken.
  3. Die Bauernhausforschung in jeder Weise zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Der Verein führt den Namen „Förderverein Bauernhausmuseum Amerang e.V.“. Er ist eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Amerang.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und erhält für seine Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitglieder des Vereins, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
  1. Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts,
  2. Firmen, natürliche und juristische Personen des Privatrechts.
- (2) Der Verein kann Persönlichkeiten, die sich um die Belange des Vereins oder des Bauernhausmuseums Amerang besondere Verdienste erworben haben, mit 2/3 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Zudem kann der Titel Ehrenvorsitzender/Ehrenvorsitzende verliehen werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Die Ehrenmitgliedschaft sowie der Ehrenvorsitz sind mit keinen weiteren Vorteilen, Aufgaben oder satzungsgemäßen Pflichten verbunden.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft, Kündigung**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftlichen Antrag erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet nach vorheriger schriftlicher Kündigung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres oder mit dem Ableben des Mitglieds.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
- (4) Familienmitgliedschaft ist möglich. Diese gilt für Eltern / Großeltern mit Kindern bis zum 16. Lebensjahr.

### **§ 5**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## § 6

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - vier Vereinsmitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung zum/zur Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister/in und Schriftführer/in gewählt werden. Wenn ein anwesendes Mitglied es fordert, auch in geheimer Abstimmung
  - dem/der Museumsdirektor/in der Freilichtmuseen Glentleiten/ Amerang
  - dem/der gesetzlichen Vertreter/in der Sitzgemeinde
  - dem/der für den Vereinssitz zuständigen Heimatpfleger/in.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre.
- (3) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins. Er bleibt jeweils solange im Amt, bis eine neugewählte Vorstandschaft handlungsfähig ist.
- (4) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vereinsvorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

## § 7

### Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit hierzu nicht kraft Gesetz oder auf Grund dieser Satzung der/die Vereinsvorsitzende oder die Mitgliederversammlung zuständig sind
2. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und leitet die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
5. Aufstellung des Haushaltsplanes
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Einstellung von Personal
8. Rechnungslegung.

## **§ 8**

### **Aufgaben des/der Vorsitzenden**

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (2) Der/die Vorsitzende wird neben dem Vorstand zur gerichtlichen Vertretung des Vereins und zum Abschluss von Rechtsgeschäften für den Verein bestellt. Hierbei wird er im Verhinderungsfalle durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.

## **§ 9**

### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der/die Vereinsvorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung in offener Wahl gewählt, außer ein anwesendes Mitglied fordert die geheime Wahl..
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für den/die stellvertretende/n Vereinsvorsitzende/n, den/die Schriftführer/in und den/die Schatzmeister/in.

## **§ 10**

### **Vorstandssitzungen**

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladungen zu diesen Sitzungen erfolgen in Textform mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch den/die Vorsitzende/n. Von der Einhaltung der Ladungsfrist kann abgesehen werden, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt und der/die Vorsitzende in der Ladung hierauf hingewiesen hat.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift (Sitzungsprotokoll) wird den Vorstandsmitgliedern per Email oder schriftlich zugesandt und bei der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.

## **§ 11**

### **Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren eine/n Rechnungsprüfer/in, der/die nicht Vorstandsmitglied ist. Diese/r überprüft am Ende

eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der/Die Rechnungsprüfer/in erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.

## **§ 13**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen die Entscheidungen über
  1. die Änderung der Vereinssatzung
  2. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  3. die Festsetzung des Haushaltsplans
  4. die Wahl der Vorstandsmitglieder
  5. die Wahl des/der Vereinsvorsitzenden, des/der Stellvertreters/  
Stellvertreterin, des/der Schriftführers/Schriftführerin, des  
Schatzmeisters /der Schatzmeisterin und des/der Rechnungsprüfers/in
  6. die Entlastung der Vorstandschaft und des/der Vorsitzenden
  7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden

## **§ 14**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss von dem/der Vereinsvorsitzenden jährlich einmal einberufen werden. Die Versammlung kann auf Wunsch öffentlich sein.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder 1/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt.
- (3) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat in Textform mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Jahresbericht
  2. Jahresrechnungslegung, Prüfbericht und Entlastung des Vorstands
  3. Haushaltsplan
- (5) Anträge von Mitgliedern, die auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung verhandelt werden sollen, müssen dem/der Vereinsvorsitzenden spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

## **§ 15**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.
- (2) Verspätet eingegangene Anträge (§ 14 Abs. 5) oder Anträge, die erst im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung zu vertagen, wenn nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.
- (3) Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden durch offene Abstimmung getroffen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung geheime Abstimmung oder geheime Wahlen vorgeschrieben sind. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 1/5 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (4) Für Abstimmungen in der Mitgliederversammlung steht jedem Vereinsmitglied eine Stimme zu. Bei Familienmitgliedschaften steht den jeweiligen Anwesenden insgesamt ebenfalls nur eine Stimme zu.
- (5) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Hierbei ist das Vertretungsrecht auf höchstens 3 Vollmachten beschränkt.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder (Anwesenheitsliste), die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Niederschrift des Protokolls.

## **§ 16**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung erlässt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden.
- (2) Die Vereinsmitgliedschaft verpflichtet zur jährlichen Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erfolgen. Ist eine Mitgliederversammlung, in der ein Auflösungsantrag behandelt werden soll, nicht beschlussfähig, so ist eine im unmittelbaren zeitlichen Anschluss daran unter Einhaltung der Ladungsfrist einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen nur von der Sitzgemeinde Amerang unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30. Juli 2021 beschlossen. Mit dem Eintrag ins Vereinsregister tritt sie in Kraft und setzt die Satzung vom 17.07.2008 außer Kraft.

Amerang,

Vereinsvorsitzende/r

## Beitragsordnung

### „Förderverein Bauernhausmuseum Amerang e.V.“

Die Mitgliederversammlung setze am 30. Juli 2021 satzungsgemäß die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages ab 2022 wie folgt fest:

1.	für Landkreise und kreisfreie Städte	500 €
2.	für Städte, Märkte und Gemeinden bis 4.999 EW.	60 €
	für Städte, Märkte und Gemeinden ab 5.000 EW	120 €
3.	für eingetragene Vereine	30 €
4.	für Firmen und juristische Personen des Privatrechts und Körperschaften sowie Anstalten des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind	60 €
5.	sonstige Vereinsmitglieder (Einzelpersonen)	12 €
6.	Familienmitgliedschaft	20 €

Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag Beitragsermäßigungen genehmigen.